



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/854**

Alle Abg

Landesverband NRW

**Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12**  
**47228 Duisburg**  
Telefon (02065) 70 14 82  
Telefax (02065) 70 14 83

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Duisburg, 12. Juni 2013

## **Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG NRW**

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/ 2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2880

Anhörung am 18.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DPoIG NRW bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/ 2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen.

Ergänzend zu den Ausführungen des DBB NRW nehmen wir wie folgt zum Fragenkatalog Stellung:

1. Inhaltliche und verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzesentwurfs, insbesondere der vorgesehenen Sozialstaffellung

Aus verfassungsrechtlicher Sicht bewegt sich der Gesetzgeber beim Erlass des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/14 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Förderalismusreform I aus dem Jahre 2006 erhaltenen Zuständigkeit. Im Kernbereich des Gesetzesentwurfes steht die Übernahme des ausgehandelten Tarifergebnisses vom 09.03.2013, die im Beamtenbereich nicht eins zu eins übernommen werden soll.



Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat sich bereits in verschiedenen Stellungnahmen zur Übernahme des Tarifergebnisses vom 09.03.2013 auf die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen und die damit verbundene Abkoppelung bestimmter Besoldungsgruppen von der Erhöhung kritisch geäußert. Im Ergebnis bedeutet die Übernahme des Tarifergebnisses für bestimmte Besoldungsgruppen eine Abnahme vorhandener Kaufkraft. Die Alimentation durch den Dienstherrn – ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums – als Gegenstück der Beamten für den Einsatz der gesamten Arbeitskraft zur Erfüllung der Dienstpflicht verliert so zunehmend an Aussagekraft.

Die verminderte Übernahme des Tarifergebnisses auf bestimmte Besoldungsgruppen in Verbindung mit der vorgesehenen Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 Prozentpunkten, die nicht näher erläuterte Erhöhung des Festbetrages im Jahr 2013 und die lineare Erhöhung im Jahr 2014 um 2,95 % für Auszubildende beziehungsweise die gänzliche Abkoppelung von Besoldungsgruppen schließt diese Haushalte von den der stetig steigenden Preisentwicklung aus und wirft zumindest Fragen im Rahmen einer angemessenen Alimentation auf. Im Ergebnis werden alle Besoldungsgruppen von den allgemeinen Preissteigerungen berührt, so dass eine wie in der Begründung zum Gesetzentwurf gestaffelte Umsetzung des Tarifabschlusses fragwürdig erscheint.

## 2. (Verfassungs-)rechtliche und inhaltliche Bewertung einer möglichen abweichenden Regelung zur Sozialstaffelung für Kommunalbeamte

Eine mögliche abweichende Regelung im Bereich der Kommunalbeamten würde zu einem verfassungsrechtlichen Systembruch führen. In Art. 33 Abs.5 GG heißt es: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln“

Die Alimentation als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums würde in Frage gestellt werden, wenn es zu einer unterschiedlichen Besoldung von Landes- und Kommunalbeamten kommt. Durch den Rechtsgrundsatz der Einheit des Rechts soll gewährleistet werden, dass gleiche Sachverhalte einer einheitlichen Regelung zugeführt werden. Dies wäre im Bereich der Rechte und Pflichten der Beamten nach dem BeamStG und dem LBG NRW zwar der Fall, im Bereich der Besoldung würden dann jedoch divergierende Regelungen vorliegen.

## 3. Wie bewerten Sie das vorliegende Gesetz auf das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A10-11 und A12-13? Wie sind die Abstände dieser Besoldungsgruppen in Bezug auf die Anforderungen der jeweiligen Ämter zu bewerten?

Die vom Landesgesetzgeber in seiner Begründung dargestellten Werte bringen zwar die Wertigkeit der einzelnen Anforderungen an das Amt zum Ausdruck, gehen aber fehl, wenn in der gesetzlichen Begründung einseitig auf die Preissteigerungen nur auf die unteren Besoldungsgruppen Bezug genommen wird. Das Abstandsgebot orientiert sich in erster Linie an dem Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs.2 GG und sollte von vorhandenen Lebenshaltungskosten losgelöst betrachtet werden.



4. Wie bewerten Sie die Steigerungen der Versorgungsbezüge in den letzten 5 Jahren im Vergleich zu den Rentenanpassungen der GRV oder Einkünften aus kapitalgedeckter Vorsorge? Welche Differenzen zwischen den Anstiegen bestehen?

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da beide Bereiche – Steigerung der Versorgungsbezüge und Rentenanpassung – unterschiedlichen Regularien unterworfen sind. Dies kann man anhand folgender Punkte aufzeigen:

- Beamte haben ein hohes Qualifikationsniveau (etwa zwei Drittel mindestens Fachhochschulabschluss) mit selbstverständlichen Konsequenzen für die Einkommensdurchschnitte.
  - Beamte haben in aller Regel einen vollständigen Erwerbslebenslauf - in die Rentenstatistik fließen aber auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigungsverläufe vollständig ein.
  - Entgegen vergleichbaren tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erwerben Beamte keine zusätzlichen Altersversorgungsansprüche (Betriebsrenten).
  - Anders als die Rentenversicherung kennt die Beamtenversorgung keine Bemessungsgrenzen für Beiträge und damit letztlich auch Leistungshöhe.
  - Die Vergleiche beruhen auf Bruttoangaben; Versorgungsbezüge werden bis zum Jahr 2040 deutlich höher besteuert als Renten.
  - Ruhestandsbeamte müssen aus ihren Bezügen die Kosten der beihilfekonformen privaten Kranken- und Pflegeversicherung bestreiten.
  - Die Beamtenversorgung beruht auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Alimentationsprinzip und hat zugleich qualitätssichernde Funktion für den öffentlichen Dienst.
5. Welchen Wert haben die Familienzuschläge und die erhöhten Beihilfesätze für Familien und Versorgungsempfänger als Komponenten des Alimentationsprinzips für die Bewertung einer amtsangemessenen Alimentation ihrer Ansicht nach?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Frühjahr 1990 entschieden, dass Beamte einer jeden Besoldungsstufe Anspruch auf einen annähernd gleichen Lebensstandard hätten, unabhängig davon, ob sie ledig oder verheiratet, kinderlos oder kinderreich sind. Dementsprechend wird der Familienzuschlag in Abhängigkeit vom Familienstand und der Kinderanzahl gewährt und variiert je nach Besoldungsgruppe etwas. Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen deutscher Beamten, Soldaten und Berufsrichter und deren Kinder sowie deren Ehepartner, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Diese Alimentation begründet sich aus dem Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Staat und soll ihm die angemessene Amtsführung ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten ermöglichen, die sein Amt erfordert. Der Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie soll dabei auf das Amt bezogen und angemessen sein. Insgesamt bilden daher der Familienzuschlag und die Beihilfe einen verfassungsrechtlichen Anspruch des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn.



6. Welchen Wert haben die Unkündbarkeit und das Recht des beamteten Beschäftigten auf amtsangemessene Arbeit in der modernen Arbeitswelt ihrer Ansicht nach?

Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn. Beide Prinzipien – die Unkündbarkeit und das Recht auf amtsangemessene Beschäftigung – bilden wesentliche Faktoren für eine funktionierende Verwaltung.

7. Wie bewerten Sie die Eingruppierungen in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern bspw. im Bereich der Polizei und der Finanzverwaltung? Welche Unterschiede bei der Personalbewirtschaftung bestehen?

Bei der Polizei werden die Besoldungsstufen je nach Qualifikationsniveau und fachlicher Leistung bewertet. Die Personalbewirtschaftung erfolgt bei der Polizei im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten, Stellenausschreibungen und Qualifizierungen.

8. Wie bewerten sie eine mögliche Öffnung für weitergehende Besoldungserhöhungen durch Kommunen im Rahmen einer sogenannten „Dienstherrnklausel“ oder anderer Instrumente?

Zu einer abweichenden Regelung im Bereich der Kommunen verweisen wir auf das eingangs unter Punkt 2. Genannte.

Mit freundlichen Grüßen

(K. Grützemann)

1. Stellv. Landesvorsitzender